

Öffentlich rechtlicher Vertrag

betreffend

Sonderwaldreservat Ziavi Bonaduz

zwischen

der

**Politischen Gemeinde Bonaduz
als Eigentümerin des Waldes**

Parzelle Nr. 3005 (Gemeinde Bonaduz)

und

dem Kanton Graubünden,

vertreten durch das

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

1. Zweck

Zweck des Sonderwaldreservats Ziavi ist die Förderung von lichtem Wald als Lebensraum und Trittstein für viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Bereits lichter und mit lichtdurchlässigen Baumarten bestockter Wald sowie die als Trockenwiesen / -Weiden von nationaler Bedeutung ausgeschiedenen Waldteile im Sonderwaldreservat werden erhalten und durch Waldweide aufgewertet. Waldbauliche Massnahmen verfolgen das Ziel, den Lebensraum lichter Wald über die Förderung von Eiche und Föhre und wo geeignet im Hinblick auf Waldweide zu verbessern und vor der Ausbreitung von Neophyten zu schützen.

Dieser Vertrag sichert langfristig die Zielsetzung einer auf die Biodiversitätsförderung ausgerichteten Pflege und Nutzung der Waldungen.

Die anzustrebenden und zu erhaltenden Waldbilder und die Massnahmen, mit welchen diese erreicht werden können, sind im Vorprojekt vom 07.02.2017 dargelegt. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

2. Gegenstand

Als Sonderwaldreservat wird das Gebiet Ziavi bezeichnet. Die genaue Umgrenzung des Perimeters mit Wald- und Offenflächen ist im beiliegenden Plan 1:10'000 dargestellt. Der Plan, datiert vom 06.02.2017, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

Die Fläche umfasst 22.23 ha auf Gebiet der Gemeinde Bonaduz in folgenden Eigentumsverhältnissen:

- 21.73 ha auf Parzelle 3005 (Eigentümerin: Politische Gemeinde Bonaduz)
- 0.50 ha auf Parzelle 1813 (Eigentümerin: Bürgergemeinde Bonaduz, im Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde Bonaduz)

Der vorliegende Vertrag wird mit der Politischen Gemeinde Bonaduz als Eigentümerin der Parzelle 3005 abgeschlossen.

3. Leistungen der Eigentümer

3.1 Grundsätzliche Berücksichtigung der Ansprüche und Massnahmen zugunsten der Biodiversität in Ziavi

Die Waldeigentümerin und Nutzungsvermögensberechtigte verpflichtet sich, innerhalb des Sonderwaldreservats die im Vorprojekt des Amtes für Wald und Naturgefahren (datiert mit 07.02.2017) beschriebenen Ziele während mindestens 30 Jahren konsequent zu verfolgen und die unter den Vertragspartnern festgelegten Massnahmen umzusetzen.

Insbesondere handelt es sich um folgende Zielsetzungen:

- Naturschutz: Erhaltung und Erhöhung der Vielfalt (Lebensräume, besondere Arten) durch gezielte forstliche Massnahmen
- Wald auflichten, Verbuschung verhindern, Bewirtschaftung als Waldweide

Die erste Massnahmenplanung dauert 9 Jahre. Die Waldeigentümerin lässt die Massnahmen durch die Gemeindebetriebe Bonaduz / Rhäzüns ausführen und übernimmt dabei den Restkostenanteil. Nach Ablauf der ersten Planungsperiode wird bei Bedarf eine weitere Massnahmenplanung durch das Amt für Wald und Naturgefahren erarbeitet und der Eigentümerin zur Genehmigung vorgelegt.

Die Nutzungsvermögensberechtigte ist in der Pflicht, die Eigentümerin der Parzelle 1813 sowohl über das Vorhaben als auch über Eingriffe zu informieren und Massnahmen in der genannten Parzelle vorgängig abzusprechen.

Die Politische Gemeinde verpflichtet sich ausserdem, auftretende Gefahren für das Sonderwaldreservat abzuwenden. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.

Die Vertragsparteien lassen wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

3.2 Grundleistungen des Waldeigentümers bzw. -Bewirtschafters

Für die nachstehenden Leistungen sorgt die Eigentümerin und Bewirtschafterin ohne separaten Ausweis der einzelnen Massnahmen während der Dauer des Vertrags (Grundleistungen):

- Ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen durch die Gemeindebetriebe von Bonaduz / Rhäzüns
- Verhinderung des Einbringens und der Ausbreitung von standortsfremden Pflanzen (insbesondere Neophyten).
- Regelung der Abfallentsorgung und Instandhaltung der bestehenden Erholungseinrichtungen.
- Verhindern von zweckentfremdeten Nutzungen (z.B. Grünabfuhr, Lagerung von Siloballen, ...)
- Betreuung und Aufsicht der Beweidung sowie Mitarbeit beim Beweidungskonzept durch den Revierförster.

4. Leistungen des Kantons

Der Kanton unterstützt die Umsetzung der festgelegten Ziele und Massnahmen finanziell. Es gelten die Massnahmen der im Vorprojekt des Amtes für Wald und Naturgefahren festgelegten 9-jährigen Massnahmenplanung (datiert vom 07.02.2017). Die Beitragshöhe und Ansätze richten sich nach der geltenden Subventions-Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, Massnahmen, die zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen zum Schutz des Reservats notwendig werden (z.B. phytosanitäre Massnahmen) über die kantonalen Budgets im üblichen Rahmen abzurechnen. Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Wald und Naturgefahren.

Für die Erbringung der Grundleistungen (Kap. 3.2 des Vertrages) entrichtet der Kanton der Waldeigentümerin einen Beitrag von CHF 5.- pro ha und Jahr über die Vertragsdauer. Der gesamte Betrag für die ersten 15 Jahre im Umfang von 1725.- wird pauschal ausbezahlt. Nach Ablauf von 15 Jahren wird die Höhe der Entschädigung überprüft, gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und mindestens in derselben Höhe wieder pauschal im Voraus ausbezahlt.

Die Reservatsfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen der Waldeigentümerin bei Bedarf zur Verfügung.

Der Kanton finanziert den Entwurf und die Herstellung einer geeigneten Informationstafel. Die Installation und der Unterhalt ist Sache der politischen Gemeinde.

Die Beweidung von Wald innerhalb des Perimeters ist erlaubt, sofern ein durch das Amt für Wald und Naturgefahren bewilligtes Beweidungskonzept besteht und mit einer Vereinbarung die Beweidung geregelt ist.

5. Weitere Bestimmungen

- a) Die Ausübung der Jagd im Sonderwaldreservat ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet.
- b) Das Sammeln von Beeren ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet, das Sammeln von Pilzen ist weiterhin verboten (Pilzschutzgebiet).
- c) Im Sonderwaldreservat bewilligt die Gemeinde keine Grossveranstaltungen.
- d) Der Gemeinde wird empfohlen, innerhalb des Perimeters ein Leinengebot für Hunde einzuführen (zum Schutz von Bodenbrütern, u.a. des Ziegenmelkers; sowie zur Vermeidung von Konflikten bei der Beweidung).
- e) Waldarbeiten (v.a. Massnahmen in der Strauchschicht) sind ausserhalb der Brutzeit der Vögel Anfang März bis Ende Juli auszuführen.
- f) Die Beweidung ist auf Teilflächen des SWR wird mit einer verbindlichen Nutzungsvereinbarung für die Waldweide Ziavi zwischen dem AWN, dem ANU und den Bewirtschaftern geregelt.
- g) Dieser Vertrag wird in 5 Exemplaren ausgeführt (z.H. polit. Gemeinde Bonaduz; Gemeindebetriebe Bonaduz / Rhäzüns; Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Amt für Wald und Naturgefahren Chur und Amt für Wald und Naturgefahren Region Rheintal / Schanfigg in Tamins).

6. Rückerstattung von Beiträgen

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Bei schuldhafter vertragswidriger Bewirtschaftung sind die für die entsprechenden Flächen bezogenen Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

7. Vertragsänderungen / Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien.

Wird der Vertrag auf Wunsch der Eigentümerin vorzeitig aufgehoben, ist die Entschädigung pro rata temporis dem Bund und Kanton zurück zu erstatten.

Bei Vertragsverletzungen durch eine Partei hat die andere Partei das Recht, den Vertrag sofort, oder auf einen festgelegten Zeitpunkt zu kündigen.

8. Termine

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, wobei sich die finanziellen Leistungspflichten des Kantons ab Datum berechnen.

Vertragsdauer:	30 Jahre, bis zum Datum
Kündigungsfrist:	2 Jahre
1. Kündigungstermin:	per Datum

Stillschweigende

Vertragsverlängerung:

Wird die Vereinbarung von keiner der Parteien auf den jeweils möglichen Zeitpunkt gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um zwanzig Jahre.

9. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

ENTWURF

10. Protokollauszüge

Die Protokollauszüge der Gemeindevorstandssitzungen, bzw. Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde Bonaduz als zuständige Entscheidungsinstanz seitens der Forstviertelgemeinde liegt dem vorliegenden Vertrag bei.

ENTWURF

Für die Politische Gemeinde Bonaduz:

Der Präsident: _____

Ort, Datum: _____

Der Aktuar: _____

Für den Kanton Graubünden:

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum: _____

Der Vorsteher: _____

Anhang:



- Karte 1:10'000 mit Grenzverlauf und Parzellen (Vertragsbestandteil)
- Vorprojekt vom Datum des Amtes für Wald und Naturgefahren (Vertragsbestandteil)
- Protokollauszüge

Sonderwaldreservat Ziavi, Bonaduz

1:10 000

Übersichtsplan

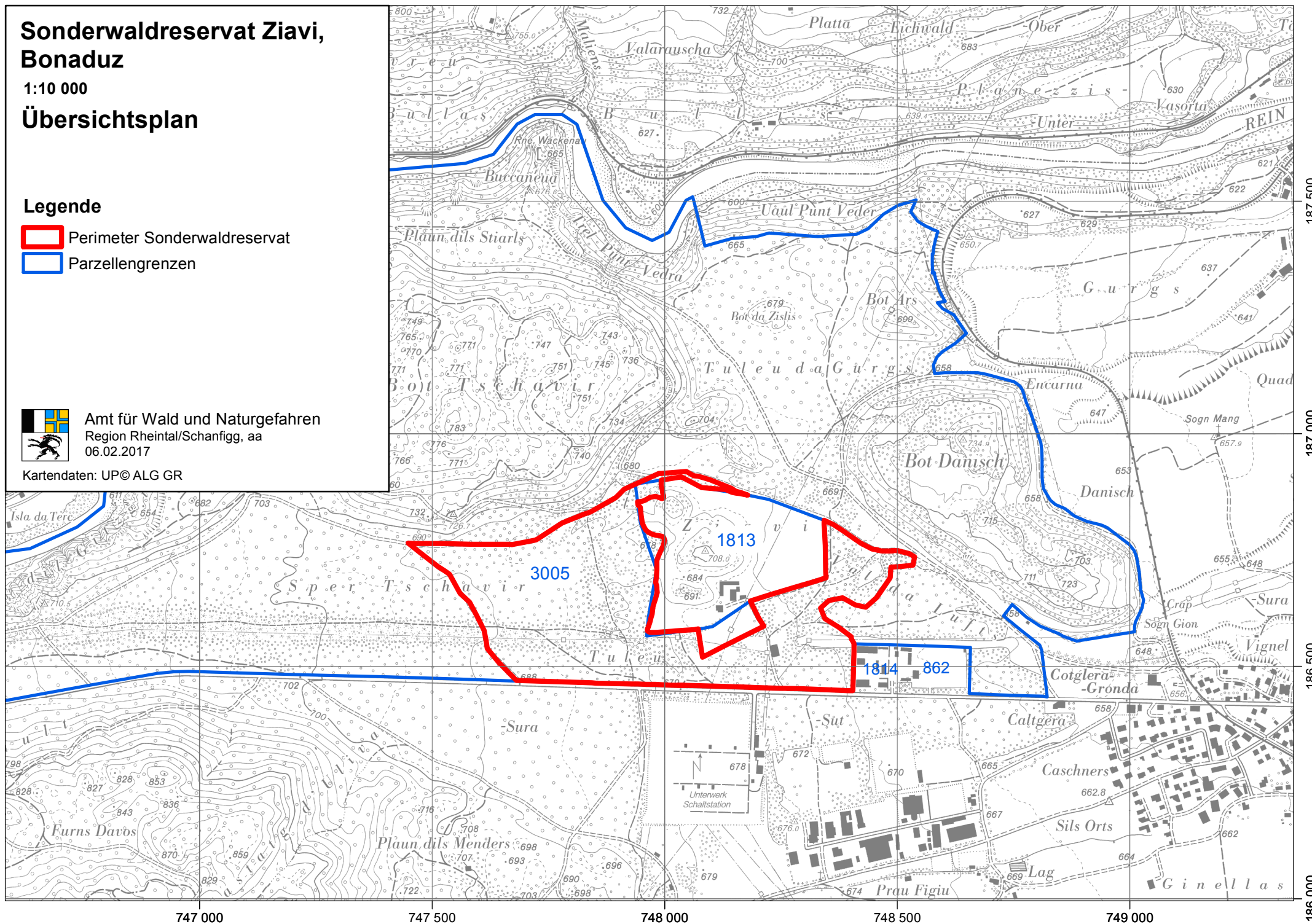
Legende

-  Perimeter Sonderwaldreservat
-  Parzellengrenzen



Amt für Wald und Naturgefahren
Region Rheintal/Schanfigg, aa
06.02.2017

Kartendaten: UP© ALG GR



747 000 747 500 748 000 748 500 749 000 186 000 186 500 187 000 187 500